

## **Steuerberaterpflicht bei der Erstellung des Jahresabschlusses (auch ohne ausdrücklichen Auftrag) die insolvenzrechtliche Überschuldung zu prüfen**

### **Ausweitung der Haftung für den Insolvenzverschleppungsschaden**

#### **Anmerkung zum BGH-Urteil vom 26.01.2017, Az. IX ZR 285/14, von Rechtsanwalt Jan Fischer, LL.M.**

Die Fälle, in denen Insolvenzverwalter die Steuerberater insolventer Kapitalgesellschaften für die Insolvenzverschleppung in Haftung nehmen wollen, nehmen deutlich zu. Dies liegt oft darin begründet, dass der Steuerberater (und ggf. seine Versicherung) deutlich solventer ist, als die jeweiligen Geschäftsführer. Gerade bei Gesellschafter-Geschäftsführern kann die Insolvenz der Firma auch schnell die persönliche Insolvenz zur Folge haben, sei es durch die Insolvenzverschleppungshaftung oder gegenüber Banken und anderen abgegebene Mithaftungserklärungen wie Bürgschaften etc. Die mögliche Haftung des Steuerberaters erfasst dabei nach dem Willen des Bundesgerichtshofes die Vermögensverschlechterung zwischen dem Zeitpunkt, in dem der ordnungsgemäß belehrte Geschäftsführer Insolvenz angemeldet hätte und dem späteren Zeitpunkt der tatsächlich eingeleiteten Insolvenz. Ob und inwieweit auch die Haftung nach § 64 GmbHG auf den „fehlerhaft“ beratenden Steuerberater erstreckt wird, ist dem Urteil nicht zu entnehmen. Es ist aber die denkrichtige Konsequenz, dass die Steuerberater dann auch für verbotene Zahlungen nach § 64 GmbHG haften können, da ihrer Tätigkeit auch eine Drittwirkung beigemessen wird. Das Haftungspotential ist daher durch das Urteil extrem ausgeweitet worden.

Bislang hatte der Bundesgerichtshof eine Haftung des Steuerberaters eher nur dann für möglich erachtet, wenn dieser ausdrücklich mit der Prüfung der Insolvenzreife beauftragt war oder Aussagen zu dem Fehlen von einer insolvenzrechtlichen Überschuldung getätigt hat.

Wenn der Steuerberater hingegen lediglich mit der Jahresabschlusserstellung betraut war und sich aus dieser ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ergeben hat, bestand hingegen keine Pflicht, den Mandanten auf die Pflicht ihres Geschäftsführers hinzuweisen, eine Überprüfung in Auftrag zu geben oder selbst vorzunehmen, ob Insolvenzreife besteht. Eine entsprechende drittschützende Pflicht trifft den steuerlichen Berater auch gegenüber dem Geschäftsführer der Gesellschaft nicht (so noch BGH-Urteil vom 07.03.2013, Az. IX ZR 64/12).

**Durch das Urteil vom 26.01.2017 wird nunmehr der allein mit der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragte Steuerberater sehr wohl dazu verpflichtet, die Insolvenzreife der Gesellschaft wegen einer insolvenzrechtlichen Überschuldung zu prüfen.**

So heißt es hierzu in dem Urteil: Der Steuerberater ist verpflichtet zu prüfen, ob sich auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen und der ihm sonst bekannten Umstände tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten ergeben, die einer Fortführung des Unternehmens entgegenstehen.

Dies wird damit begründet, was richtig ist, dass auch die Handelsbilanz nach den allgemeinen Bilanzierungsgrundsätzen (u.a. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) nicht von Fortführungswerten ausgehen kann, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Erstellt der Steuerberater daher zu Unrecht einen Abschluss unter Zugrundelegung von Fortführungswerten kann er zur Haftung für den Insolvenzverschleppungsschaden herangezogen werden.

In dem Urteil wird klargestellt, dass an früheren Entscheidungen (u.a. die Urteile IX ZR 64/12 und IX ZR 204/12) nicht festgehalten wird, sofern diese keine ungefragte Prüfungspflicht der Insolvenzreife vorgesehen haben.

Es ist daher nunmehr Steuerberatern anzuraten, bereits bei leisesten Zweifeln hinsichtlich einer möglichen Überschuldung deutliche Hinweise in Bezug auf den konkreten Sachverhalt an die Geschäftsführung zu erteilen, dass die Fortführungsfähigkeit des Unternehmens von der Geschäftsführung geprüft und dokumentiert wird. Wenn diese Zweifel von der Geschäftsführung nicht ausgeräumt werden können, ist eine Bilanzierung zu Zerschlagungswerten in Betracht zu ziehen.

Die Geschäftsführer sollten von den Steuerberatern in jedem Fall auf die Insolvenzantragspflichten und die erheblichen Haftungsrisiken bei einer Fortführung der Gesellschaft trotz Insolvenzreife hinzuweisen. Dies wird in der Folge auch unweigerlich dazu führen, dass die Geschäftsführerhaftung steigt, da die Hinweise der Steuerberater sich bei im Nachhinein als fehlerhaft herausgestellten Fortführungsprognosen der Geschäftsführer vom Insolvenzverwalter als Haftungsindizien herangezogen werden. Auch die kreditgebenden Banken werden sicherlich in der Kreditvergabe beeinflusst werden, wenn Gesellschaften – trotz der rein zur Haftungsvermeidung gegebenen Warnhinweise des Steuerberaters – auf den Fortbestand, die Ausweitung oder die Neubeantragung von Krediten anstreben.

Das Urteil vom 26.01.2017 versucht zwar in den weiteren Ausführungen die Haftung der Steuerberater durch die Mitverantwortung der Geschäftsführer und eine dadurch erfolgende Schadensminderung wieder einzugrenzen und dem Steuerberater auch Auswege aus der Haftungsfalle aufzuzeigen. Allerdings erfolgt dies erst auf der Rechtfertigungsebene, wenn das Haftungsfenster bereits weit geöffnet ist. Das Urteil ist daher aus Steuerberatersicht „brandgefährlich“ und es ist in Zukunft damit zu rechnen, dass die bisher großzügig ausgelegte Vermutungsregelung der Bilanzierung zu Fortführungswerten gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB durch die Rechtsprechung weitaus intensiver hinterfragt wird und letztlich zur Haftungsvermeidung ausgehöhlt wird. Steuerberater sind nunmehr gut beraten, lieber früher als später eine Insolvenznähe anzunehmen und zu Lasten der Geschäftsführung zu dokumentieren und diese frühzeitig zu Fortführungsprognosen zu zwingen.

Dies wird in Einzelfällen sicherlich auch dazu führen, dass an die Fortführungsprognosen der Geschäftsführung noch höhere Anforderungen gestellt werden, wenn diese nach den schriftlichen Hinweisen der Steuerberater aufgestellt wurden und später entgegen der Prognose die Insolvenz eingetreten ist.

**Jan Fischer, LL.M.**

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Pressekontakt

Schröder Fischer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Jan Fischer

Fritz-Vomfelde-Straße 34

40547 Düsseldorf

Telefon 0211 17543544

E-Mail [fischer@schroederfischer.de](mailto:fischer@schroederfischer.de)

Internet [www.schroederfischer.de](http://www.schroederfischer.de)

*Über Schröder Fischer*

Die Schröder Fischer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist eine auf die Bereiche Wirtschaftsrecht (insbesondere Unternehmenskäufe/M&A, Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht), Produkthaftungsrecht, Sanierungs- und Insolvenzrecht, Erb- und Familienrecht und Bau- und Immobilienrecht sowie der diesbezüglichen Prozessführung (einschließlich Schiedsverfahren) spezialisierte Kanzlei. Weitere Informationen: [www.schroederfischer.de](http://www.schroederfischer.de)